

Richtlinien für den Kinder- und Jugendbeirat

Aufgrund der §§ 4 und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung werden nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 09.06.2016 die nachstehenden Richtlinien der Stadt Wyk auf Föhr für den Kinder- und Jugendbeirat erlassen:

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) In der Stadt Wyk auf Föhr wird ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Aufgabe des Kinder- und Jugendbeirates ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Wyk auf Föhr nach § 47f GO. Er vertritt die besonderen Interessen und Anliegen der Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik. Der Beirat soll insbesondere zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Wyk auf Föhr beitragen. Zu seinen Aufgaben gehört die Information und Beratung der städtischen Gremien über die die Kinder und Jugendlichen in Wyk auf Föhr betreffenden Angelegenheiten auf kommunaler Ebene.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und legt der Stadtvertretung in der Regel einmal im Jahr einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat kann Anträge an Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, die die Interessen und Anliegen der Kinder und Jugendlichen betreffen. Die Ausschüsse sollen den Kinder- und Jugendbeirat zu diesen Anträgen anhören.
- (5) Die Stadt Wyk auf Föhr stellt dem Kinder- und Jugendbeirat für seine Arbeit Räumlichkeiten und für die Erfüllung seiner Aufgaben Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Verwaltung unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat bei Bedarf bei Verwaltungsaufgaben.

§ 2

Zusammensetzung des Kinder- und Jugendbeirates, Anforderung an die Mitgliedschaft

Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 6 Mitgliedern. Ein Kinder- und Jugendbeirat kommt zustande, wenn 3 Mitglieder gewählt worden sind. Die Mitglieder sollen Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 24 Jahren sein, die mit ihrem 1. Wohnsitz in Wyk auf Föhr gemeldet sind. Minderjährige Kandidatinnen und Kandidaten haben zusätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten vorzulegen.

§ 3

Wahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wahlzeit beginnt mit dem auf den Wahltag folgenden Monatsersten.

- (2) Für die Durchführung der Wahl des Kinder- und Jugendbeirates, der aus mindestens 3 und bis zu 6 Mitgliedern besteht, wird vor Ablauf der Wahlzeit eine Jugendversammlung durch den Bürgermeister einberufen. Zu dieser Versammlung sind durch die örtliche Presse alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 10 – 24 Jahren einzuladen, die ihre Hauptwohnung in Wyk auf Föhr haben. Die Durchführung des Wahlverfahrens obliegt dem Bürgermeister.
- (3) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht in den Kinder- und Jugendbeirat gewählt worden sind, vertreten die Mitglieder im Verhinderungsfalle in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus, rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit der nächsthöchsten Stimmzahl nach.

§ 4

Vorsitz des Kinder- und Jugendbeirates, Geschäftsordnung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Kinder- und Jugendbeirat nach außen, leitet die Verhandlungen in den Sitzungen, wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich zur Erledigung seiner inneren Angelegenheiten und seiner Arbeitsweise eine Geschäftsordnung.
- (5) Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und die Ausschüsse der Stadt Wyk auf Föhr sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Unterrichtung des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat wird über die Arbeit der Stadtvertretung und deren Ausschüsse durch die Übersendung der entsprechenden Sitzungsunterlagen an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden unterrichtet. Über alle wichtigen Planungen und Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Kinder- und Jugendbeirat frühzeitig in geeigneter Form. Dieser Unterrichtspflicht wird auch dadurch genüge getan, dass die Angelegenheit in einer Beiratssitzung von der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister oder einer Mitarbeiterin beziehungsweise einem Mitarbeiter der Verwaltung vorgetragen wird.

§ 6
Entschädigung,
Versicherungsschutz

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung. Näheres regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Wyk auf Föhr.
- (2) Für die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 7
Geltung anderer Vorschriften

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Stadtvertretung geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsgemäßen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtlinien für den Kinder- und Jugendbeirat vom 24.04.2003, zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag vom 19.08.2005, treten am selben Tage außer Kraft.

Wyk auf Föhr, den

Stadt Wyk auf Föhr
Der Bürgermeister

Paul Raffelhüschen